* § 6

Rückgabe tier Erlaubnisurkunde

Im Falle des Erlöschens der Erlaubnis oder des wirksamen Widerrufes ist die Urkunde über die Erlaubniserteilung innerhalb von zehn Tagen an das Organ, das die Erlaubnis erteilt hat, zurückzugeben.

§ 7

Anzeigepflicht

Die Aufnahme der Gewerbetätigkeit sowie das Erlöschen einer Gewerbeerlaubnis ist dem Organ, das die Erlaubnis erteilt hat, innerhalb von zehn Tagen anzuzeigen.

§ 8

Beschwerderecht

(1) Beschwerden gegen Entscheidungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung mit schriftlicher Begründung bei dem Organ einzulegen, das die Entscheidung getroffen hat.

(2) Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, so ist sie zwei Wochen nach Eingang an das zuständige übergeordnete Organ weiterzuleiten. Dessen Entscheidung ist endgültig.

(3) Die Zurückweisung einer Beschwerde ist zu begründen.

§ 9

Ordnungsstrafen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung der Erlaubnis-, Anzeige- oder Rückgabepflicht nicht nachkommt, wird mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM bestraft.

(2) Die Ermittlung im Ordnungsstrafverfahren führt die fachlich zuständige Abteilung des Rates des Kreises durch.

(3) Für den Erlaß des Ordnungsstrafbescheides und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

§ 10

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen im gegenseitigen Einvernehmen für ihren leweiligen Zuständigkeitsbereich die Minister für Aufbau, Gesundheitswesen, Handel und Versorgung, Kultur, Verkehrswesen, der Minister der Finanzen und der Staatssekretär für Örtliche Wirtschaft.

§ H

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1956 in Kraft.

(2) gleichzeitig treten außer Kraft:

a) die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in der Fassung vom 26. Juli 1900 (GBl. S. 871),

b) alle bis zum 8. Mai 1945 zur Gewerbeordnung erlassenen Spezialgesetze und Verordnungen,

c) alle nach dem 8. Mai 1945 erlassenen gewerberechtlichen Gesetze, Anordnungen und sonstigen Bestimmungen.

(3) Die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. August 1950 zur Förderung des Handwerks (GBl. S. 827) und der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen werden von dieser Verordnung nicht berührt.

Berlin, den 28. Juni 1956

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Staatssekretariat
Der Ministerpräsident für örtliche Wirtschaft

Grotewohl — Kasten
Staatssekretär

Dritte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Erzieherkräfte an Kindertagesstätten und Kinderwochenheimen.

Vom 2. Juli 1956

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 10. April 1952 über die Vergütung der Tätigkeit der Erzieherkräfte an Kindertagesstätten und Kinderwocheniheimen (GBl. S. 307) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 1 Abs. 1, Gruppe II der (1.) Durchführungsbestimmung vom 10. April 1952 zur Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Erzieherkräfte an Kindertagesstätten und Kinderwochenheimen (GBl. S. 308) wird durch folgenden dritten Satz ergänzt:

„Horterzieher, die neun Monate am Fernstudium für Erzieher in Heimen und Horten teilgenommen und eine Zwischenprüfung mit Erfolg abgelegt haben, sind wie Erzieher mit Kurzausbildung (Erziehungshelfer) zu vergüten."

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Juli 1956

Ministerium für Volksbildung

I. V.: Laabs
Staatssekretär

* 2. DB (GBl. 1954 S. 842)

Arbeitsschutzanordnung 20.

— Erste Hilfe und Verhalten bei Unfällen —

Vom 2. Juli 1956

Auf Grund des § 49 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen und dem Zentralausschuß des Deutschen Roten Kreuzes folgendes angeordnet:

§ 1

Die Leiter von Betrieben und Verwaltungen und die Betriebsinhaber sind für die Einhaltung dieser Arbeitssehutzanordnung verantwortlich, unbeschadet der Pflichten der Organe des staatlichen Gesundheits-